

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 Wien - Parlament

Wien, 1990 03 28

Dr. Br./ha

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	27 - GE 9 10
Datum:	2. APR. 1990
Verteilt:	5400 hafer Dr. Trajnt

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert wird

Beiliegend übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellung-
nahme zu o.e. Gesetzesentwurf.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Dr. W. Tritremmel

Dr. H. Brauner

Beilagen

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Zl. 37.001/9-3/90

Wien, 1990 03 28
Dr. Br/ha

**Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Arbeits-
losenversicherungsgesetz 1977 ;**

Wir danken für die Übermittlung des obigen Entwurfes und erlauben uns dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel I, Z 1 und 4 (§ 7 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 lit. d)

Wir haben gegen die vorgeschlagene Änderung schwerwiegende Bedenken; vor allem werden damit so grundsätzliche Probleme berührt, daß jede Maßnahme auf diesem Gebiet umfangreicher Beratungen bedürfte. Unseres Erachtens ist die vorgeschlagene Regelung geeignet, den Begriff der Arbeitsfähigkeit in seiner bisherigen Ausformung völlig in Frage zu stellen. Wenngleich wir uns vorstellen können, daß die bisherige Rechtslage in Einzelfällen zu unbefriedigenden Ergebnissen führt, erscheint es uns doch grundsätzlich nicht zu rechtfertigen, Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit und Leistungen der Arbeitslosenversicherung nebeneinander zu gewähren. Die bisherige, rechtlich eindeutige Trennung zwischen Arbeitsfähigen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld und Arbeitsunfähigen mit Anspruch auf Pension sollte gewahrt bleiben, zumal die Formulierung der vorgeschlagenen Änderung sehr große Mißbrauchsgefahren in sich birgt und der Antrag auf Arbeitslosengeld für viele Rehabilitanden auch bei praktisch völligem Fehlen einer Vermittlungschance zur bloßen Formsache würde.

- 2 -

Zu Artikel I Z 6 (§ 21, Abs. 3 und 4)

Wie wir bereits in den Vorverhandlungen geäußert haben, weisen wir die vorgesehene Neugestaltung der Lohnklassentabelle bis zur Lohnklasse 38 und die korrespondierende Anpassungsbestimmung in Abs. 4 Z 3 strikt zurück. Wir weisen neuerlich darauf hin, daß für die in Frage kommende Gruppe von Beziehern von Arbeitslosengeld erst anläßlich der letzten Novelle mit Wirkung zum 1. August 1989 erhebliche Verbesserungen in Kraft gesetzt wurden, welche das Ergebnis langer und mühevoller Sozialpartnerverhandlungen waren. Es wurde bereits damals klargestellt, daß die Arbeitgeberseite weitergehenden Verbesserungen und keinen Umständen zustimmen kann. Wir erwarten uns, daß die damals letztlich erzielte Einigung ihre Gültigkeit und Wirkung über mehr als nur wenige Monate behalten muß. Inhaltlich hätte die vorgeschlagene Regelung zur Folge, daß die Differenz zwischen erzielttem Nettoeinkommen und erzielbarem Arbeitslosengeld in vielen Fällen die Fortsetzung eines Beschäftigungsverhältnisses bzw. im Fall der Arbeitslosigkeit die Suche nach einer Beschäftigung unrentabel erscheinen lassen. So wird für das d.o. Ministerium nachvollziehbar sein, daß bei einem Arbeitereinkommen von brutto S 7.200,- nach Abzug der Sozialabgaben netto S 5.997,60 verbleiben. Das entsprechende Arbeitslosengeld hingegen würde S 5.759,80 betragen, also lediglich S 237,80 weniger. Um diese Differenz wird sich kaum ein Arbeiter zu arbeiten bereit finden.

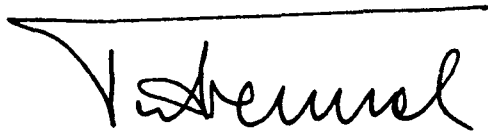
Wir weisen weiters darauf hin, daß die erwähnten Leistungsverbesserungen in der letzten Novelle dazu führen, daß im nun vorliegenden Entwurf die Lohnklassen über 38 nun ebenfalls auf eine Nettoersatzquote von 58 Prozent angehoben werden. Es zeigt sich also anschaulich, daß die Bevorzugung einzelner Gruppen starke präjudizielle Wirkung für die gesamte Lohnklassentabelle hat. Es ist einfach nicht auszuschließen, daß eine neuerliche Anhebung der unteren Lohnklassen dieselben, für uns unannehmbare Folgen hinsichtlich der Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme letztlich im gesamten Gefüge der Arbeitslosenversicherung zeitigen würde.

- 3 -

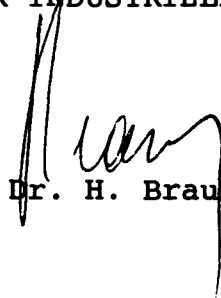
Zur unbeschränkten Wahrung der Bemessungsgrundlage bei älteren Arbeitslosen (Abs. 8) erlauben wir uns festzuhalten, daß diese Frage in den Vorverhandlungen nicht zu Ende diskutiert wurde, und unsererseits daher keine Zustimmung vorlag, sondern lediglich die Bereitschaft, nach Vorliegen eines parallelen Textes im ASVG weiter zu diskutieren. In der vorgeschlagenen Form erscheint uns die Änderung zweischneidig zu sein: sie mag einerseits durchaus geeignet sein, das gewünschte Ziel, nämlich ältere Arbeitslose doch noch in einen Arbeitsprozeß zu integrieren, zu erreichen; andererseits besteht die Gefahr, daß - mit einer vergleichsweise hohen Arbeitslosenleistung im Hintergrund - aufgenommene Beschäftigungen bereits bei der geringsten Arbeitsunzufriedenheit wieder aufgegeben werden. Jedenfalls müßte unseres Erachtens jede Neuregelung in diesem Bereich geschlechtsneutral mit denselben Altersgrenzen für Männer und Frauen abgefasst werden.

Wunschgemäß übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



Dr. W. Tritremmel



Dr. H. Brauner